

Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassung Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (AVTS)

Stellungnahme erfolgt durch (zutreffendes bitte ankreuzen):

- VPOD Lehrberufe
- VPOD Betreuung
- Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV)
- Stadtkonvent (SKV)
- SekZH
- Städtische Konvent der Schulleitungen
- Elternorganisation Zürich
- Kreisschulbehörden
- Konvent von Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ)
- Sportamt
- Immo

Ausgefüllt von (Name, Vorname): **Christian Hugli**

Datum: **30.12.2022**

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ZLV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (AVTS).

Der ZLV findet es wichtig, dass die Mitarbeit der Personalverbände künftig früher erfolgt und nicht erst bei der Vernehmlassung.

Der ZLV nimmt aus Lehrpersonensicht Stellung zu den vorliegenden Bestimmungen. Ein ebenso wichtiger Teil der Tagesschule ist neben dem Bereich Unterricht auch der Bereich Betreuung. Der ZLV unterstützt Rückmeldungen von Partnerverbänden zum Bereich der Betreuung im Grundsatz.

Ein gemeinsames, gesamtstädtisches Verständnis des (sozial-)pädagogischen Auftrags der Tagesschulen und des Zusammenwirkens von Unterricht und Betreuung und allen im Lebensraum Schule tätigen Personen – etwa in Form eines gesamtstädtischen Leitbildes - erachtet der ZLV als nötige Grundlage, auf der die einzelnen Schulen dann ihre pädagogischen Leitsätze und Betriebskonzepte aufbauen.

Der ZLV sieht die Fixierung auf zwei verbindliche Unterrichtsnachmittage (Montag und Freitag) kritisch und unter der Berücksichtigung der Nutzung von schulverwandten Angeboten und der Infrastruktur als nicht zielführend. Der «erzieherisch» wirkende Charakter dieser Fixierung irritiert.

Auch für Sekundarschülerinnen und -schüler erachtet der ZLV einen freien Nachmittag als zwingend.

Schliesslich regt der ZLV an, die Gelegenheit zu nutzen, bezüglich des Wechsels der Zuständigkeit bei der Aufsichtspflicht zwischen Elternhaus und Schule, möglichst klare Verhältnisse zu schaffen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der AVTS

Normtext AVTS (Artikel / Absatz / Litera)	Bemerkung zu Normtext	Bemerkung zu Erwägungen
<p>Art. 2 Abs. 2 Im Rahmen des anwendbaren Personalrechts können Lehrpersonen auch in der Betreuung und Betreuungsmitarbeitende auch im Unterricht eingesetzt werden.</p>	<p>Die «Wahlfreiheit» ausdrücklich festschreiben.</p> <p><u>Anpassung</u> Im Rahmen des anwendbaren Personalrechts können Lehrpersonen auch in der Betreuung und Betreuungsmitarbeitende auch im Unterricht eingesetzt werden. Diese Einsätze erfolgen auf freiwilliger Basis.</p>	<p>Die Freiwilligkeit soll explizit im Artikel selbst festgehalten werden. Die Entlöhnung ist entsprechend der jeweiligen Abschlüsse zu gewährleisten.</p> <p>Bei Doppelanstellung (kommunal/kantonal) muss die KSB die berufliche Vorsorge inklusive freiwillige Versicherung in der Pensionskasse sicherstellen, administrieren und finanzieren.</p>
<p>Neu: Art. 5 Mitwirkung c. Personalverbände Die sozialpartnerschaftliche Mitwirkung der Verbände bei der Gestaltung der Tagesschule ist jederzeit gewährleistet. (entsprechend muss die Nummerierung der nachfolgenden Artikel angepasst werden)</p>		<p>Die Mitwirkung der Verbände soll verbindlich sichergestellt werden. Die Verbände sind frühzeitig in die Diskussionen und Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen.</p>
<p>Art. 6 Abs. 2 Im zweiten Kindergarten erfolgt der Unterricht an fünf Vormittagen sowie am Montag- und am Freitagnachmittag.</p>	<p><u>Anpassung Art. 6 Abs. 2</u> Im zweiten Kindergarten erfolgt der Unterricht an fünf Vormittagen sowie an zwei Nachmittagen</p>	<p>Die Fixierung auf Montag und Freitag ist nicht zielführend. So macht es keinen Sinn, sich auf zwei Tage zu beschränken, an denen für alle Stufen die gebundenen Mittage stattfinden und die Infrastruktur maximal oder gar übermässig beansprucht wird. Weiter schränkt dies auch die Zeitfenster für Therapien und schulverwandte Angebote ein.</p>
<p>Art. 7 Abs. 2 Es bestehen zwei Zeitprofile: a. Zeitprofil A: Unterricht am Montag-, Dienstag- und Freitagnachmittag; b. Zeitprofil B: Unterricht am Montag-, Donnerstag- und Freitagnachmittag.</p>	<p><u>Anpassung Art. 7 Abs. 2</u> Die Schule definiert die entsprechenden Zeitprofile in ihrem Betriebskonzept.</p> <p>Es besteht kein Anspruch für Familien, dass alle Kinder dem gleichen Zeitprofil zugeteilt werden.</p>	<p>Die Fixierung auf Montag und Freitag ist nicht zielführend. So macht es keinen Sinn, sich auf zwei Tage zu beschränken, an denen für alle Stufen die gebundenen Mittage stattfinden und die Infrastruktur maximal oder gar übermässig beansprucht wird. Weiter schränkt dies auch die Zeitfenster für Therapien und schulverwandte Angebote ein.</p>

Normtext AVTS (Artikel / Absatz / Litera)	Bemerkung zu Normtext	Bemerkung zu Erwägungen
		<p>Zwar sollen gemäss VTS in der Regel die Zeitprofile der Schülerinnen und Schüler aus derselben Familie aufeinander abgestimmt werden, ein Anspruch darauf besteht aber nicht. Ein sinnvoller Schulbetrieb muss für die Schule als Ganzes ebenso wie für einzelne Klassen Vorrang haben. Das soll in den AVTS so festgehalten werden.</p>
<p>Art. 9 Abs. 2 Aus betrieblichen Gründen kann der Unterricht auf der Sekundarstufe ausnahmsweise auch am Mittwochnachmittag stattfinden.</p>	<p>STREICHUNG</p>	<p>Die in den Erwägungen aufgeführten betrieblichen Gründe werden hinfällig, wenn auf die Fixierung von gesamtstädtisch zwei Profilen (Mo und Fr) verzichtet wird.</p> <p>Zusätzlicher Spielraum wird möglich, wenn Sporthallen morgens auch bis um 13 Uhr genutzt für Sportunterricht werden können.</p> <p>Einen freien Nachmittag erachten wir als wichtig. Freiwillige Angebote ausserhalb des regulären Unterrichts sollen weiterhin am Mittwochnachmittag stattfinden können.</p>
<p>Art. 9 Abs. 3 Über Ausnahmen gemäss Abs. 2 entscheidet das Präsidium der Kreisschulbehörde auf Antrag der Schulleitung; es informiert darüber die Schulpflege.</p>	<p>STREICHUNG</p>	

Normtext AVTS (Artikel / Absatz / Litera)	Bemerkung zu Normtext	Bemerkung zu Erwägungen
<p>Art. 14 Abs. 2 Die Schule gewährleistet die Aufsicht</p>	<p>Anpassung Art. 14 Abs. 2 Die Schule organisiert und gewährleistet die Aufsicht.</p>	<p>Es sollte eine gesamtstädtische Regelung geben, was unter Aufsichtspflicht zu verstehen ist und wann diese beginnt. Dementsprechend lassen sich die notwendigen Ressourcen sprechen. Zudem gilt es die rechtlichen Rahmenbedingungen und die abschliessende Verantwortung zu klären und benennen. Auch soll die Auffangzeit ab 8 Uhr noch genauer definiert werden.</p>
<p>Art. 26. Abs. 2 Während der Blockzeiten am Vormittag und während der Dauer der gebundenen Mittage finden keine betreuten Aufgabenstunden statt.</p>	<p>STREICHEN</p>	<p>Die Schulen sollen die Möglichkeit haben, auch über den Mittag, insbesondere bevor der Nachmittagsunterricht beginnt, Aufgabenstunden anbieten zu können.</p>
<p>Art. 33 Ressourcenzuweisung ¹ Die Schulpflege erlässt nach Massgabe von Art. 23–25 sowie Art. 30 VTS Richtlinien zur Ressourcenzuweisung.</p>		<p>Der ZLV fordert bereits in die Ausarbeitung der Richtlinien miteinbezogen zu werden und nicht erst bei der Vernehmlassung, nachdem ein bedeutsamer Teil der Diskussion in der ZSP bereits stattgefunden hat. Eine erneute, allenfalls kurze Vernehmlassung im Dezember ist für den wirklichen Miteinbezug des Personals nicht geeignet.</p>